



1. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG DER GEMEINDE OBERKRÄMER ZUR UMLAGE DER VERBANDSBEITRÄGE DER GEWÄSSERUNTERHALTUNGSVERBÄNDE „SCHNELLE HAVEL“ UND „GROßER HAVELLÄNDISCHER HAUPTKANAL - HAVELKANAL - HAVELSEEN“ NAUEN

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S.6) , des § 80 Abs. 2 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer in der Sitzung am 06.07.2023 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Oberkrämer zur Umlage der Verbandbeiträge der Gewässerunterhaltungsverbände „Schnelle Havel“ und „Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal- Havelseen“ Nauen beschlossen:

Artikel 1

- (1) In § 6 Abs. 1 lit a. wird der Wert für Siedlungs- und Verkehrsflächen von „25,06 €/ha“ ersetzt durch den Wert „28,48 €/ha“.
- (2) In § 6 Abs. 1 lit b. wird der Wert für Landwirtschaft von „12,53 €/ha“ ersetzt durch den Wert „14,24 €/ha“.
- (3) In § 6 Abs. 1 lit c. wird der Wert für Waldflächen von „6,27 €/ha“ ersetzt durch den Wert „7,12 €/ha“.
- (4) In § 6 Abs. 2 lit a. wird der Wert für Siedlungs- und Verkehrsflächen von „29,24 €/ha“ ersetzt durch den Wert „33,75 €/ha“.
- (5) In § 6 Abs. 2 lit b. wird der Wert für Landwirtschaft von „14,62 €/ha“ ersetzt durch den Wert „16,87 €/ha“.
- (6) In § 6 Abs. 2 lit c. wird der Wert in für Waldflächen von „7,31 €/ha“ ersetzt durch den Wert „8,44 €/ha“.

Artikel 2

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Oberkrämer zur Umlage der Verbandbeiträge der Gewässerunterhaltungsverbände „Schnelle Havel“ und „Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal – Havelseen“ Nauen tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Oberkrämer, 07.07.2023

.....
W. Geppert
Bürgermeister